



KUNDMACHUNG

über die Möglichkeit, Planungsinteressen bekannt zu geben – Revision 5.0 des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes 5.0

Gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, idF LGBl. Nr. 165/2024 (StROG) hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit

von 30.05.2025 bis 25.07.2025

dem Gemeindeamt Ebersdorf schriftlich bekanntzugeben.

Beziehen sich diese Anregungen auf Änderungen des Flächenwidmungsplanes („Umwidmung“), so haben die Planungsbekanntgaben folgendes zu enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer des Widmungswerbers
- Grundstücksnummer und Katastralgemeinde des umzuwiddmenden Grundstückes
- Verwendungszweck der beantragten Widmung
- Auszug aus der Katastermappe (Kopie) mit Kennzeichnung der gewünschten Ausweisung.

Es wird darauf hingewiesen, dass für neu ausgewiesenes unbebautes Bauland gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, §§ 34 ff, bodenpolitische Maßnahmen (Bebauungsfristen oder privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend der Flächenwidmung) vorgesehen sind.

Angeschlagen am: 21.05.2025

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Dietmar Lang